

2661 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für be-
hinderte Personen

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die aus dem Jahr 1916 stammende Entmündigungsordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf die Entmündigung beziehen, durch eine Regelung ersetzt werden, auf Grund der die Gerichte psychisch Kranken und geistig Behinderten eine ihren individuellen Bedürfnissen angemessene Rechtsfürsorge gewähren können. An die Stelle der vollen und der beschränkten Entmündigung soll die Bestellung eines Sachwalters für die Angelegenheiten treten, in denen der psychisch Kranke oder geistig Behinderte konkret einer Hilfe bedarf. Die Beschränkung des Betroffenen in seiner Geschäftsfähigkeit soll nur so weit reichen, als das Wohl der behinderten Person es erfordert.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann